

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan
vnnd Capitularen deß Stifts Straßburg**

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

IX. Schlußerklaerung der Subdelegirten vom 6/16 Februarij Anno 1629

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](#)

der Acht gelassen werden können: zu solchem ende auch in ihrer Relation E. Erf. Rhats meinung vnd begehrn wohlmeinend favorisirten vnd mit gutem glimpff dergestalt anbringen/wie zu denselben ohne daß E. Erf. Rhats gutes vertrauen gestelt ist. In mittelst erholt derselbige sein voriges erbieten/wegen möglichst angelegner vnderlängter befürderung der sachen/ vnd daß Er auch nicht allein bey offt allerhöchst besagter Ihrer Keys. Mayst. sondern auch dem Keyserl. Herren Haupt-Commissario, dieser Statt nochturft vnderweilt/ vnd zwar solcher massen gebührlich anbringen wolle/ daß Sie die Herren Subdelegirten (dero hofherfleß/gebrauchte dexteritet vnd rühmbliche sorgfalt aus den Commission's Acten ohne das denugsam erleuchten würdt.) verhöfentlich alles widrigen verdachts vnd verweises entladen bleiben mögen. Denen Ein Erf. Rhat nach Allergehorsambister vnd vnderthenigster recommendirung gegen Ihrer Keys. May. vnd Hochfürstl. Durchl. zu allen Keys. vnd Erfürstlichen gnaden: nachmahien alle beliebende dienst vnd freundtschafft zu erzegen erpietig vnd bereit. Signatum den 5. Febr. vngeenderteren Calenders/ Anno 1629.

Schlüßerklärung der Subdelegirten vom 5 Februarij Anno 1629.



Onnerstaß den 5 Februarij haben die Herren Keys. Subdelegirten anfagen lassen/ daß Sie auf E. Erf. Rhats drute erkläzung den Schluss zufassen/ aber noch ein Pänekklin anzugezeigen gemeint weren/stellens dahin/ ob man Morgen zu halb acht Uhr zu Ihnen kommen/ auch E. E. Rhat sich vmb selbige zeit versamblen/ und bey demselbigen die Deputirte also baldin referiren wolten/ dann man dermatn

IX.

P 3

eins

Eins/weil ja der verzug allerscits beschwerlich / zum end kommen möchte.

Als man nun Freytags den $\frac{7}{6}$ Febr. Ihnen im Losamente vffgewartet/ ist gleich anfangs die erklärung gefallen/ Sie die Herren Subdelegirten wolten auf allerhanderheblichen vrsachen Ihre Schlusserklärung ad Calamum dictirn/ darauff man auch zusammen gesessen/vnd hat Herr D. Locher folgendes abgelesen vnd in die Feder gegeben.

Es haben die Keyserliche Herren Subdelegirte E. E. Rhats widermahlige vnd dritte erklärung/ nachmaln vff vorigen schlag eines declinirten auffzugs der Keys. Commission beharrlich gestellt/ vmb soviel frembder vernommen/ weil es das selzame anzusehen gewinnen will/ ob Ihr Mayst. E. Ers. Rhats gefallens/ dih orts gleichsam zu:vnd außwartten solten vnd mühten/da doch derselbe maturius vnd beweglicher betrachten sollte/ daß Ihre Mayst. diese der Statt declination, deren nach allen gehabten Rechelichen terminen, vnd nachdem/ præhabitâ causæ cognitione geschlossen vnd erkent worden / daß ein lobliche Statt Straßburg zu billichmessiger restitution der drey Kirchen durch fernere mittel Rechtens vnd paritoriam sententiam angehalten werden kan vnd soll/ auf keiner schuldigkeit/ sondern allein Keys. Vätterlichen milten gnaden/ gleichsam zum überfluss angebotene gäte/ wie nicht weniger die außer achlassung der Thürfürstlichen so trewhersigen ermahnung vnd Erzfürstl. Durchl. als haupt Commissarij durch dero Subdelegirte/ gnedigst gethanen wohlmeinende erinnerungen/ nicht vnbillich hoch empfinden vnd auffnehmen/ vnd durch die gäte genüglich verscherkt/ vnd auff ohneinstelliginstendiges der hohen Stift Sollicitiren/ zumahln desz bereit versambleten Catholischen Bundts ohnzweifelich angelegenliches intercediren vnd urgiren. Bevorab/weil ohne was in confessum nullæsint partes Judicis, nisi in condemnando der Kugel den lauff lassen/ vnd die paritoriam Allergnedigst ertheilen/ auch was auff solchen wohlgevrsachten/rechtmäßig besfügten

fugten fall/ dem gemeinen Stattwesen vnd Burgherschafft für
merckliche vnd beschwerliche vngelegenheiten zugezogen werden
möchten.

Welches die Keyserl. Subdelegirte den Herren Deputirten
zum Beschluss/nachmaln erinnerlich zu bedenken zugeben nit vns
der lassen sollen noch wollen/ auch bevorstellen solches Eincm Erf.
Xhat nachmaln zum überfluss zu referiren, oder da Sie befelcht/
alles fernern Inhalts ohnerachtet/ es ben ihrer dritten erklärung
bleiben zulassen/ Ihnen dasselbige zu entdecken; Auff welchen fall
dann Ihnen den Herren Subdelegirten herzlich leid were/ daß
die Keyserl. Commission, der Erff. Durchl. gnedigste wohlmeis-
nung vnd Churf. so wol affectionirte ermahnung/ bey loblicher
Statt Straßburg so wenig verfangen mögen/ mit nachmahliger
bezeugung/ das es an der Subdelegirten trewherzigen erinnerun-
gen vnd müglichsten fleiß/ nicht ermanglet habe.

Sonsten alles fideliter referirt, auch alle erzeugte/ehr/cour-
tosi vnd auffhaltung / was hie verzehrt worden / bestermas-
sen gehorsambst anzurühmen nicht vnderlassen werden solle.
Und verbleiben Sie die Herren Subdelegirten E. Erf Xhat/
wie auch den Herren Deputirten/zu allen angenehmen vnd müg-
lichsten diensten ganz bereitwillig.

Darauff haben sich E. Erf. Xhats Deputirte mit gebrauchs-
ten gegen Curialien/ daß Sie sich hauptsächlich vernehmen zu
lassen nicht befelcht weren/ erklärt/ vnd zur befürderung (vmb
welche sonderlich Herr Commissarius von Schawenburg/ da-
mit Sie morgen abreisen könnten/ gebetten) erhoben/ vnd seind
damit abgescheiden.

Gegen